

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
Herrn Martin Eggstein  
Postfach 10 34 39  
**70029 Stuttgart**

Stuttgart, den 17.01.2011

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
26-2711 KompVzVO, 07.12.2010

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
uvm-kompensationsverzeichnisVO

Telefon/E-Mail  
0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

## **Anhörung der Naturschutzverbände zum Entwurf einer Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO)**

Sehr geehrter Herr Eggstein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt im Namen der anerkannten Naturschutzverbände für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese von LNV und BUND erarbeitete Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzverbände AG Die Natur-Freunde, BUND, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

### **1. Bereinigung der Mehrfachbelegung von Ausgleichsflächen**

Es fehlen Hinweise, wie mit Kompensationsflächen umgegangen werden soll, von denen bekannt ist oder nach der Eintragung ins Kompensationsverzeichnis bekannt wird, dass sie bereits ein oder mehrere Male als Ausgleichsflächen für frühere Eingriffe festgelegt wurden. Es sollte ein Passus aufgenommen werden, der besagt, dass bei Feststellung von Doppelbelegung einer Maßnahme der zweite verursachende Eingriff als nicht ausgeglichen gilt und innerhalb von zwei Jahren durch neue zusätzliche Maßnahmen zu kompensieren ist.

### **2. Vermeidung der künftigen Mehrfachbelegung von Ausgleichsflächen - § 1**

Nachrichtlich sind in das Kompensationsverzeichnis auch alle Maßnahmen zu übernehmen, die im Rahmen der Ausgleichspflicht z.B. nach Baurecht (Bebauungspläne)

festgesetzt wurden oder im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wurden. Nur dann kann das Ziel der Verordnung gewährleistet werden, dass ein und dieselbe Fläche nicht mehrfach für Ausgleich angerechnet wird.

Dies gilt z.B. auch für das nicht öffentlich einsehbare Kataster des Landesamts für Straßenwesen im RP Tübingen.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung zur Verordnung sind auch Maßnahmen einzupflegen, die mit Mitteln aus Ausgleichsabgaben realisiert wurden (sofern konkret verortbar).

Außerdem sind mittelfristig auch alle früher durchgeführten Kompensationsmaßnahmen in das Verzeichnis einzustellen. Folgende Fristen sind dazu zu wahren:

Bis 2012 alle Maßnahmen ab 2000

Bis 2014 alle Maßnahmen ab 1990

Bis 2016 alle Maßnahmen ab 1980

Bis 2018 alle Maßnahmen ab 1975

Wir bitten um entsprechende Ergänzungen in § 1.

Der zusätzliche Aufwand der Behörden ist erforderlich, um die Zielsetzung des Kompensationsverzeichnisses (Transparenz und Nachverfolgbarkeit) sicher zu stellen.

### **3. Klarstellung der Eingriffszuordnung - § 2**

§ 2 Abs. 1 Punkt 1-5 sollte ergänzt werden um Angaben zur genauen Lage des Eingriffs (Gemeinde, Flur, Flurstück und Flächengröße). Bei größeren naturraumübergreifenden (Planfeststellungs-)Verfahren ist sonst nicht aus dem Verzeichnis heraus nachprüfbar, ob die Vorgabe des § 15 Abs. 2 (Ersatzmaßnahme im selben Naturraum) eingehalten wurde.

### **4. Zentraler Internetzugang zum Kompensationsverzeichnis - § 3**

Wir begrüßen, dass das Kompensationsverzeichnis im Internet einsehbar sein soll. Die Transparenz wird allerdings durch die dezentrale Veröffentlichung in bis zu 44 Datenbanken erheblich verschlechtert. Wer keinen Anhaltspunkt hat, auf welchen Flächen ein Eingriff ausgeglichen werden soll, hat einen enormen Aufwand, dies über das Kompensationsverzeichnis herauszufinden. Landesweite Auswertungen sind so ebenfalls kaum möglich. Wir bitten daher darum, ein zentrales Kompensations- (und Ökokonto-)verzeichnis in Form einer einzigen landesweiten Datenbank mit einer GIS-Anbindung und zeitgemäßen Such- und Auswertungsfunktionen einzurichten, in das die Unteren Naturschutzbehörden dann ihre Daten einspeisen.

Für die Unteren Behörden entsteht bei entsprechender EDV-Ausstattung kein weiterer Aufwand. Wir bitten um entsprechende Ergänzung des § 3.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Trube  
- LNV-Geschäftsführerin -